

## Entscheidung NetzDG0342022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 08.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Das unter der URL

[...]

abrufbare und knapp 3- minütige Video ist mit der Beschreibung „*Ukrainische Nazi verprügeln russische Kriegsgefangene und schießen ihnen in die Beine (am Ende des Videos zu sehen)*“ versehen.

Es zeigt sechs am Boden liegenden, teilweise gefesselte und verletzte männliche Personen. Einigen sind weiße Plastiktüten über den Kopf gezogen, bei anderen ist die Uniform blutverschmiert und zerrissen, sodass das Innenfutter herauschaut. Bei den Männern handelt es sich offensichtlich um Soldaten. Welcher Nationalität sie angehören ist nicht erkennbar. Um die Männer herum stehen weitere, schwer bewaffnete Männer in Soldatenuniform. Die filmende Person bewegt sich durch die zum Teil regungslos am Boden liegenden Personen. Sodann wird einer der verletzten Soldaten mit einer Tüte über dem Gesicht in Nahaufnahme gezeigt und die Tüte angehoben. Sein Gesicht ist blutverschmiert. Anhand leichter Regungen im Gesicht

ist erkennbar, dass die Person noch am Leben ist. Im weiteren Verlauf wird noch ein weiterer Soldat in Nahaufnahme gezeigt. Dieser ist ebenfalls gefesselt. Die verletzten Soldaten kommunizieren mit den übrigen Männern in einer ausländischen Sprache. Zwei weitere ebenfalls an den Beinen schwer verletzte werden gezeigt. Mit einem der beiden spricht der Filmende.

Sodann schwenkt die Kamera auf einen Kleintransporter, aus dem drei, an den Händen gefesselte Personen aussteigen. Um sie herum stehen drei bewaffnete Soldaten, die den drei gefesselten Personen gezielt in die Beine schießen, sodass diese zusammenbrechen. Damit endet die Aufnahme.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

### 1. Gewaltdarstellung, § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB

Die Veröffentlichung des Videos erfüllt bereits den Straftatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Gewaltdarstellung). Danach wird bestraft, wer einen Inhalt im Sinne von § 11 Abs. 3, die grausame oder sonst menschenverachtende Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildert, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Voraussetzung ist demnach ein Inhalt, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten darstellt.

Die Gewalttätigkeiten sind grausam, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art erfolgen und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung dessen erkennen lässt, der sie begeht.

Unproblematisch schildert das Video Gewalttätigkeiten gegen Menschen. Es zeigt uniformierte Personen, die den am Boden liegenden und teilweise bereits verletzten Personen in die Beine schießen. Einigen der angeschossenen Soldaten ist zudem eine Plastiktüte über den Kopf gezogen worden. Demnach wird ein unter Einsatz physischer Kraft gegen den Körper eines anderen gerichtetes, aggressives Tun unmittelbar in bewegten Bildern wiedergegeben.

Der dargestellte Inhalt erfüllt auch das Merkmal der Grausamkeit. Das Schießen in die Beine der Personen ist erkennbar Ausdruck einer rohen und rücksichtslosen Einstellung der Akteure. Es verfolgt offensichtlich einzig den Zweck, den am Boden liegenden Personen erhebliche Schmerzen und Leiden zuzufügen sowie sie durch das gezielte Anschießen in ihre Würde herabzusetzen. Demgemäß zeigt das Video die Zufügung besonderer Qualen, die Ausdruck einer brutalen, unbarmherzigen Haltung sind.

Jedenfalls ist das Anschießen der Personen ein unmenschliches Verhalten. Unmenschlich sind Gewalttätigkeiten, wenn sie auch ohne grausam zu sein, Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung ist, so zB das Erschießen eines anderen nur weil es dem Täter „Spaß“ macht, aber auch das völlig bedenkenlose, kaltblütige und sinnlose Niederschießen von Menschen (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 131 Rn. 6, 7).

Das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs wird auch in einer die Menschenwürde verletzende Weise dargestellt. Eine Verletzung der Menschenwürde muss dabei in der Darstellung selbst und nicht in der geschilderten Gewalttätigkeit bestehen. Gemeint ist die Würde als abstrakter Rechtswert (vgl. BT-Drs. 10/2546 S. 23, Altenhain M/R 13, Fischer 13, Erdemir Frotscher-FS 324, Hörnle, Schwind-FS 349, Krauß LK 33, L-Kühl 7; vgl. auch BVerfG 87 227: „Würde des Menschen als Gattungsperson“; abl. Köhne GA 04, [185](#) f.). Maßgebend ist demnach, ob unabhängig von der dem geschilderten Vorgang bereits als solchen anhaftenden Menschenwürdeverletzung auch die Art und Weise, wie die dargestellt wird, darauf angelegt ist, beim Betrachten eine Einstellung zu befördern, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, insbesondere dadurch, dass er als bloßes Objekt abgebildet wird, mit dem nach Belieben verfahren werden kann ((vgl. BVerfG 87 228, Koblenz NStZ 98, [41](#), Stuttgart CR 08, [545](#), Krauß LK 35, Schäfer MK 37, L-Kühl 7).

Das vorliegende Video zielt gerade darauf ab, die Wehrlosigkeit der verletzten Personen darzustellen und den Eindruck zu vermitteln, die umstehenden Personen haben die völlige Kontrolle über diese Menschen. Dabei soll durch die Nahaufnahme der verletzten Personen dem Betrachter sadistisches Vergnügen bieten und die Aufnahme der Schüsse Action und Nervenkitzel hervorrufen. Die Menschen werden dabei völlig in den Hintergrund gerückt und als bloßes Objekt der Unterwerfung präsentiert. Die leidverzerrten, verzweiferten Gesichter sowie die blutverschmierten Kleidungsstücke werden in aufdringlicher und anreißerischer Form dargestellt. Im Kern steht dabei der Selbstzweck der Filmenden, sich selbst als übermächtig und den anderen überlegen zu zeigen.

Durch die Veröffentlichung des Videos auf der Social Media Plattform [...] ist es auch öffentlich und insbesondere Personen unter 18 Jahren zugänglich gemacht. Dass das Video insoweit mit einer Trigger Warnung versehen und einen zusätzlichen Klick zum Abspielen erfordert, hindert die öffentliche Zugänglichmachung nicht. Insbesondere findet keine Altersabfrage statt, sodass das Video unabhängig vom Alter des Nutzers abrufbar ist.

Des Weiteren könnte der Rechtfertigungstatbestand des § 131 Abs. 2 StGB vorliegen. Danach gilt § 131 Abs. 1 StGB nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Zweck der Vorschrift ist es, eine im Hinblick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit straflose Berichterstattung zu ermöglichen, auch wenn diese Gewalttätigkeiten zum Gegenstand hat. Dabei muss die Handlung, also das Verbreiten des Inhalts der Berichterstattung dienen. Allerdings fehlt es dem Video an jeglichem informierenden, erklärenden oder aufklärenden Charakter. Der Inhalt des Videos lässt nicht erkennen, ob es überhaupt im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine entstanden ist und einen konkreten Bezug dazu aufweist, da sich für den durchschnittlichen Rezipienten nicht vollends klären lässt in welcher Situation das Video entstanden ist. Die Überschrift des Videos setzt sich mit dem Inhalt zwar auseinander, allerdings ist dies auf eine bloße schlagwortartige Kommentierung eines Inhalts nach § 131 Abs. 1 StGB beschränkt.

Aufgrund eines nicht überprüfbaren Wahrheitsgehaltes und einer fehlenden sachlichen Einordnung ist der Informationswert als nicht überragend hoch einzustufen.

Auf der anderen Seite ist der Grad der Gewaltdarstellung demgegenüber erheblich. Insoweit ist anerkannt, dass das sog. Berichterstattungsprivileg i.S.d. § 131 Abs. 2 einschränkend anzuwenden ist im Rahmen qualifizierter Gewaltdarstellung.

*„Nicht unter das Berichterstatteprivileg fallen Schilderungen, bei denen ein Ereignis quasi als Deckmantel lediglich zum Anlass für die eigentlich intendierte Darstellung von qualifizierten Gewalttätigkeiten genommen wird.“ (MüKoStGB/Feilcke StGB § 131 Rn. 49-54)*

Für die bloße Darstellung qualifizierter Gewalttätigkeiten ohne ausreichenden berichterstattenden Charakter spricht vorliegend, dass das Video die Opfer der gezeigten Gewalt unverpixelt zeigt und somit der Sadismus der gezeigten Tat in den Vordergrund gerückt wird anstatt das eine informative und auf Fakten beruhende

Berichterstattung vorgenommen wird. Dabei wird nicht verkannt, dass sich eine Berichterstattung über einen andauernden Krieg nie vollends ohne die Darstellung von Gewalttätigkeiten erfolgt.

Dem Prüfungsausschuss ist indes bekannt, dass eine derart explizite Gewaltdarstellung in den Medien, auch bei nachweislich höherem Informationswert, nicht erfolgt, sodass insoweit davon ausgegangen wird, dass ein Fall mit vergleichsweise geringem Informationswert ungeeignet erscheint, die vorliegende Gewaltdarstellung zu rechtfertigen.

## **2. Billigung einer Straftat gemäß § 140 Nr. 2, § 126 StGB**

Für einen Verstoß gegen § 140 Nr. 2 StGB fehlt es im vorliegenden Fall bereits an dem Tatbestandsmerkmal des billigen. Die Überschrift bzw. Kommentierung des Videos nimmt eindeutig eine kritische Position zum gezeigten Videomaterial ein. Es findet keinerlei Kundgabe der Zustimmung o.ä. statt.

## **3. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gemäß § 201 a Abs. 1 Nr. 2 StGB**

Im vorliegenden Fall dürfte der Tatbestand des § 201 a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt sein, da die Opfer der Gewalttaten unverpixelt gezeigt werden und sie sich außerdem in einer hilflosen Lage befinden. Ein überragendes Interesse an der Veröffentlichung besteht aus den vorgenannten Gründen nicht.

## **4. Unzulässiges Angebot gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Nr. 8 JMStV**

Die Veröffentlichung des Videos ist jedenfalls aber nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Nr. 8 JMStV unzulässig. Danach sind unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit Angebote unzulässig, wenn sie grausamen oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzende Weise darstellt (Nr. 5) und wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen Leiden ausgesetzt sind, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt (Nr. 8).

Nach dem Vorstehenden sind diese Tatbestände ebenfalls offensichtlich erfüllt und eine Veröffentlichung auch aus diesem Grunde unzulässig.

Der Inhalt ist demnach sowohl im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG rechtswidrig als auch gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Nr. 8 JMStV unzulässig.